

Allgemeine Geschäftsbedingungen ORCA Industriemontagen GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Die ORCA Industriemontagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: ORCA) ist Verwender dieser AGB. Als Industriemontage-Dienstleister erbringt ORCA vorrangig werkvertragliche Leistungen in Form von Montageleistungen. Es werden bei entsprechender Beauftragung auch eigenständige werkvertragliche Leistungen in Form von Hebe- und Transportleistungen erbracht. Im Zuge der Projektabwicklung werden zudem vorbereitende Engineering-/Projektierungs- sowie die begleitenden Projektmanagement-Dienstleistungen erbracht.

1.2 Nachstehende Bedingungen liegen allen Geschäften der ORCA im Sinne von Ziffer 1.1 zugrunde, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften des nationalen und internationalen Rechts entgegenstehen.

1.3 Andere Bedingungen oder abweichende Vereinbarungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ORCA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, die Einbeziehung anderer Bedingungen oder abweichende Vereinbarungen werden durch ORCA schriftlich bestätigt oder in dem vorliegenden Bedingungswerk als ausdrücklich vorrangig anwendbar aufgeführt. Diese Bedingungen finden keine Anwendung mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Auftragserteilung

2.1 Die Auftragserteilung an ORCA erfolgt schriftlich unter Bezugnahme auf ein entsprechendes gültiges Angebot der ORCA; Angebote haben in Abhängigkeit der angefragten Leistungen eine individuelle Gültigkeit ab Angebotsdatum. Der Auftrag ist erteilt, wenn dieser von ORCA schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen wird. Textform im Sinne von § 126b BGB ist ausreichend, insbesondere per E-Mail.

2.2 Soweit im Rahmen der Auftragsausführung im Einzelfall Hebe- oder Transportleistungen erforderlich und gewünscht werden, kann die Auftragserteilung auch mündlich erfolgen. Der Auftrag ist erteilt, wenn dieser durch ORCA bestätigt oder mit der Ausführung begonnen wird. Für diese Leistungen gelten ergänzend die §§ 407 ff. HGB.

3. Behördliche Genehmigungen

3.1 Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung zuständiger Behörden bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.

3.2 Gebühren und Kosten, die z. B. durch behördliche Auflagen, Polizeibegleitung, sonstige behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen oder Auflagen aufgrund von Vorgaben des Werkschutzes im Zuge der Vertragsdurchführung entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. Gefahrübergang, Gewährleistung und Verjährung

4.1 Die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber hat binnen 7 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung durch ORCA an den Auftraggeber zu erfolgen. Dies gilt auch für Teilleistungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Abnahme erfolgt anhand eines Abnahmeprotokolls, das durch Vertreter beider Seiten abzuzeichnen ist. Die Abnahme der Leistungen erfolgt am Ort der Leistungserbringung. Findet nach Mitteilung der Fertigstellung keine Abnahme innerhalb der genannten Frist statt, so gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber legt begründeten Widerspruch innerhalb der Frist ein.

Mit Abnahme der Leistung erfolgt der Gefahrübergang an den Auftraggeber.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme- und/oder Produktions-nutzung bzw. 1 Monat nach erster Fertigstellungsanzeige durch ORCA.

Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung durch ORCA. Erst wenn diese fehlgeschlagen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistung für Mängel, die auf Verschleiß, ungeeigneten Betriebsmitteln, fehlender Wartung oder unsachgemäßem Gebrauch der Sache beruhen, ist ausgeschlossen.

4.2 Im Falle von Hebe- und Transportleistungen erfolgt die Abnahme bei äußerlich erkennbaren Mängeln durch rügelose Annahme/Ablieferung des gehobenen bzw. transportierten Gutes. Äußerlich nicht erkennbare Mängel sind spätestens binnen 7 Tagen nach Annahme/Ablieferung gegenüber ORCA schriftlich zu rügen. Erfolgt eine Mängelrüge nicht form- und fristgerecht, wird vermutet, dass die Hebe- und Transportleistung mangel- und beschädigungsfrei erbracht worden ist.

4.3 Gewährleistungsansprüche im Sinne von Ziffer 4.1, gesetzliche Mängel- und Gewährleistungsansprüche sowie sonstige vertragliche Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Abnahme, es sei denn, es liegt ein Fall des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vor. Ansprüche in Bezug auf Hebe- und Transportleistungen verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Ablieferung.

5. Haftung

5.1 Hebe- und Transportleistungen

Im Fall der Beauftragung von Hebe- und Transportleistungen richtet sich die Haftung der ORCA nach den §§ 425 ff. HGB.

5.2 Montage und sonstige Leistungen

Die ORCA haftet für ihre Leistungen grundsätzlich nach den einschlägigen deutschen gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Beschädigung und/oder den Verlust von Gütern ist die Haftung der Höhe nach jedenfalls beschränkt auf 1.000.000,00 EUR je Schadenfall.

Für andere Schäden als Beschädigung oder Verlust von Gütern ist die Haftung begrenzt auf 250.000,00 EUR.

Der Auftraggeber hat die ORCA auf die Gefahr eines besonders hohen Schadens oder Wert des Gutes hinzuweisen. Ein solcher liegt regelmäßig vor ab einem Wert von 250.000,00 EUR.

Auf Wunsch kann ein höherer Haftungsbetrag abgestimmt werden. In diesem Fall ist vor Auftragsvergabe eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden auch auf sonstige vertragliche und außervertragliche Ansprüche Anwendung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und hieraus resultierende Schäden. Sowie für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Die Ersatzansprüche im letzteren Fall sind jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ORCA oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

5.3 Die ORCA haftet nicht für Schäden, die resultieren aus:

- unzureichender Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte;
- unzureichende Kennzeichnung - insbesondere von Anschlagpunkten und Schwerpunkten - des Montage- oder Transportgutes durch den Auftraggeber oder Dritte;
- Aufbewahrung des Montagegutes im Freien, sofern dies vereinbart war oder üblicher Weise erfolgt;
- schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 ff. StGB);
- Veränderung des Montagegutes, die sich aufgrund der Beschaffenheit des Montagegutes und/oder der Umwelteinflüsse auf das Montagegut ergeben;
- schadhaft gewordenen Leitungen oder anderer Verbrauchsteile;
- schadhaft gewordenen Geräten;
- höherer Gewalt und/oder Witterungseinflüssen;
- Beschädigung durch Einwirkung anderer Güter oder Tiere.

Sofern ein Schaden aus einem der genannten Gründe hätte entstehen können, wird dieser Grund als Ursache vermutet; es steht dem Auftraggeber frei, den Gegenbeweis zu erbringen.

Ferner haftet ORCA nicht für resultierende Schäden:

- durch Nacharbeiten oder Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte am Auftragsgegenstand.

Auch haftet ORCA nicht für Schäden, die durch Verstoß gegen die Pflichten des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 entstehen.

5.5 ORCA übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einhaltung von Fertigstellung-, Abhol- und Ablieferterminen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich und schriftlich ein Fixtermin vereinbart und seitens ORCA ebenfalls schriftlich bestätigt worden ist.

6. Versicherung

6.1 Betriebshaftpflichtversicherung

ORCA hält eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung vor. Die Deckungssumme beträgt 10 Mio. EUR, pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

6.2 Montage-/Transportversicherung

ORCA hält eine Montage-/Transportversicherung vor.

Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine höhere Versicherungsdeckung als der Höchstbetrag gem. Ziffer 5.2, Haftung Montage und sonstige Leistungen, abgeschlossen werden. Im Falle der Erhöhung der Versicherungsdeckungen durch die ORCA bzw. deren Versicherungen trägt der Auftraggeber die Kosten der Höhereindeckung. Diese betragen 2% des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch 5.000 EUR bis zu einer Deckung in Höhe von 2,5 Mio. EUR für Schäden am Auftragsgegenstand. Für darüber hinausgehende Eindeckungen erhält der Auftraggeber ein Angebot.

Im Falle einer Höhereindeckung ist vor Auftragsvergabe eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zu treffen.

6.3 Verkehrshaftungversicherung

Die Eindeckung einer Verkehrshaftungversicherung für Werte über den eingedeckten Basiswerten ist gegeben. Im Falle einer Höhereindeckung trägt der Auftraggeber die Kosten.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber

7.1 ist verpflichtet, das Montagegut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten sowie die richtigen Maße, Gewichte, Anschlag-, Befestigungs- und Schwerpunkte sowie besondere Eigenschaften des Gutes bei Auftragserteilung anzugeben. Angaben Dritter, derer sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung bedient, gelten als eigene Erklärungen.

7.2 hat für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung rechtzeitig auf sein Risiko und seine Kosten die erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen und ORCA von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer befugten oder unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizuhalten. Dies gilt nicht, wenn ORCA die Einholung solcher Zustimmungen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich selbst übernommen hat.

7.3 gewährleistet, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Zufahrtswege zur Einsatzstelle sowie die Einsatzstelle selbst - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Der Auftraggeber wird von ORCA in die Auswahl von Kran und Aufstellort einbezogen. ORCA weist auf die besonderen Erfordernisse des Aufstellortes hin, der sodann gemeinsam festgelegt wird. Der Auftraggeber hat dabei zu gewährleisten, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. am Kranstandplatz den besonderen Erfordernissen, den auftretenden Stützdrücken, Achslasten sowie sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierzu Informationen über das Vorhandensein und die Lage von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, einzuholen und die ORCA unaufgefordert im Rahmen der Auswahl des Aufstellortes hierauf hinzuweisen.

7.4 übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass von ihm bereitgestellte Ausrüstung (wie z.B. spezielle Anhängetraversen, besondere Schäkel, Seilschlaufen, Personenkörbe, werkseigene Hebezeuge, wie Hallenkrane, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Montagekörbe etc.) für die Ausführung der Arbeiten zugelassen und geeignet sind und den gesetzlichen Bestimmungen (TÜV, BG-Abnahme etc.) entsprechen.

7.5 hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatz- bzw. Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen und die ORCA vorab über besondere Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

7.6 ist im Zuge der Auftragsausführung - bei fehlender Zustimmung durch ORCA - nicht berechtigt, dem von ORCA eingesetzten Personal Weisungen zu erteilen, die vom zuvor vertraglich vereinbarten Umfang oder der vereinbarten Art der Leistung abweichen.

7.7 Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen (7.1 – 7.6) schuldhaft, so haftet er für hieraus resultierende Schäden nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

7.8 Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten für Personal, eingesetztes Montageequipment und -geräte (eigen oder angemietet) oder Fahrzeuge, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. ORCA behält sich die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche vor.

8. Zahlung und Aufrechnung

8.1 Nach Erfüllung des Auftrags, spätestens mit Abnahme bzw. Ablieferung sind die Ansprüche von ORCA sofort fällig und netto zu begleichen. Abweichungen hiervon sind nur gültig bei schriftlicher Vereinbarung.

8.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs sind Forderungen der ORCA mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder Abnahme bzw. Ablieferung ein.

8.3 Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen sowie unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

9.2 Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Regelung und Rechtswahl findet auch für ausländische Auftraggeber Anwendung.

9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

9.4 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht.